

LVR · Dezernat 9 · 50663 Köln

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Bergerallee 25
40213 Düsseldorf

Datum und Zeichen bitte stets angeben

[REDACTED]

[REDACTED]

Betr.: Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW
– Ausbau der Erneuerbaren Energien

Hier: Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 ROG, § 13 LPIG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Zu den geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplanes bezüglich des Ausbaus der Erneuerbaren Energien nehme ich nachfolgend aus Sicht der LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege Stellung.

Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (2008¹) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“

Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam:

- die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie



¹ Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de



- die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB,
- die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG geforderte Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.²

Aus kulturlandschaftspflegerischer Sicht ist insbesondere das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ (Baudenkmäler, Denkmalbereiche, historisch erhaltenswerte Bausubstanz, Bodendenkmäler, vermutete Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaftsbereiche und historische Kulturlandschaftselemente sowie das Immaterielle Erbe³) Gegenstand der Betrachtung.⁴

In unseren Kulturlandschaftlichen Fachbeiträgen zur Regional- und Landesplanung haben wir unter Berücksichtigung der verschiedenen wertgebenden Merkmale Kulturlandschaftsbereiche (KLB) beschrieben und räumlich abgegrenzt. Sie sind online verfügbar: www.kulturlandschaftsentwicklung-nrw.lvr.de

Auf diesen Seiten finden Sie zudem die Adressen der entsprechenden WMS-Dienste zur Einbindung von Geometrien in ein GIS.

Berücksichtigung des Schutzguts „Kulturelles Erbe“ in den vorgelegten Unterlagen

Übergreifende Anmerkungen

Auch wenn die Bemühungen um einen Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig sind und der vorgelegte LEP-Entwurf diese Entwicklungen sinnvollerweise steuernd begleitet, ist der vorliegende Entwurf aus kulturlandschaftlicher Sicht in einigen Punkten doch kritikwürdig. Die Chancen, die ein solcher LEP für eine **ausgleichende und nachhaltige Raumentwicklung** bietet, wurden nicht hinreichend ausgeschöpft. Denn wenn es nicht gelingt, den landschaftlichen Transfor-

² §1, Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG: „Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historische gewachsenen Kulturlandschaft, auch mit Ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.“

³ Das Immaterielle Erbe ist für Planungen und Vorhaben relevant, sofern es räumlich zu konkretisieren und zu lokalisieren ist.

⁴ Kulturgüter sind Bestandteil des Kulturellen Erbes: „Kulturgüter sind Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen. Der Begriff Kulturgut umfasst damit sowohl Einzelobjekte oder Mehrheiten von Objekten, einschließlich ihres Umgebungsbezuges, als auch flächenhafte Strukturen sowie räumliche Beziehungen bis hin zu kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteilen und Landschaften“ (UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen. Köln 2014).

mationsprozess im Sinne eines nachhaltigen Umgangs zu steuern, drohen **irreversible Verluste** hinsichtlich der Biodiversität, der landschaftlichen Ästhetik, des Geschichtswertes der Landschaft (Landschaft als Archiv der Gesellschaft) und der regionalen Identität, da letztere stark an historische Landnutzungsformen und -zustände gebunden ist. Die seit Jahren durch eine maßgeblich von ökonomischen Zielen bestimmte Raumnutzung hat gerade in den dichtbesiedelten Teilen Nordrhein-Westfalens und ihren Randbereichen („Speckgürtel“) zu einer starken Verarmung von Landschaften in ästhetischer und erlebnisorientierter Sicht geführt. Das Ergebnis ist eine unübersehbare Tendenz zu nivellierten „Standardlandschaften“ mit geringen landschaftlichen Qualitäten. Mit diesem Verlust der regionalen Eigenart von Landschaften geht auch der Verlust von Identifikationsmöglichkeiten im Sinne eines Potenzials für die Ausbildung regionaler Identität einher, denn diese ist eng an historische Bewusstseinsbildung geknüpft, die sich wiederum an gewachsenen räumlichen Strukturen und Elementen festmacht.

Die Kulturlandschaft und der Freiraum als ein Bestandteil davon sind eine endliche Ressource.

Es sollten vermehrte Anstrengungen unternommen werden, an anderen Stellen Potenziale zu erschließen, statt den Freiraum zu nutzen. Dies kann zum Beispiel durch die Förderung von flächensparenden, integrierten Lösungen (Mehrfachkodierung von Flächen, z.B. PV unter WEA oder PV an WEA, unter Hochspannungstrassen, Nutzung von Solarfassaden etc.) erfolgen, aber auch durch dezentrale Ansätze der Energiegewinnung auf Quartiersebene und die konsequente Nutzung von Flächen entlang vorhandener Verkehrswegetrassen. Dem trägt die **Änderung in 10.2.-16** zwar insofern Rechnung, da die Multifunktionalität von Agri-PV-Anlagen in landwirtschaftlichen Kernräumen hier festgesetzt wird. Dies wird jedoch zu einer weiteren technischen Überprägung dieser Räume führen und den Gesamteindruck einer industrialisierten Landwirtschaft verstärken. Weitere Steuerungsmöglichkeiten wie oben beschrieben werden bedauerlicherweise nicht vorgesehen.

Ferner ist anzumerken, dass der LEP insgesamt in dieser Änderung die Chancen zu einem gerechteren „Vorteils- und Lastenausgleich“ bezüglich der Bereitstellung von Energie zwischen städtischem und ländlichem Raum nicht ausnutzt. Der ländliche Raum resp. Freiraum wird weiterhin als „Versorgungsraum“ für die Städte genutzt, die touristischen Konsequenzen ergeben sich daraus. Der vorgelegte LEP-Änderungsentwurf leistet diesen Entwicklungen unserer Meinung nach weiter Vorschub. **Hier wäre eine stärkere Verpflichtung zur prioritären Nutzung der PV-Potenziale auf Dächern und an Gebäuden wünschenswert.** Freiflächen-PV und Agri-PV sollten erst nach Ausschöpfen dieser Potenziale in Betracht kommen. Insbesondere Windenergie und Freiflächen-PV Anlagen entfalten eine große landschaftliche Wirkung, zumal für Großinvestoren vor allem große Flächen interessant sind und diese deshalb verstärkt entstehen werden. Konflikte sind

vorprogrammiert, da die Bevölkerung über Raumveränderungen vor allem aus ästhetischer Sicht urteilt. So ist bei allen Planungen ein besonderes Augenmerk auf das Landschaftsbild und auf gegen Eingriffe sensible Räume zu legen. Häufig sind solche Bereiche gleichzeitig historische Kulturlandschaftsbereiche. Hier wäre es wünschenswert, wenn diese explizit als für Eingriffe sensible Räume benannt würden. Es wird daher darum gebeten, durch **textliche Konkretisierungen bereits auf LEP-Ebene** dafür Sorge zu tragen, dass für die **historischen Kulturlandschaftsbereiche und infolge der häufigen Überschneidung dieser mit Schutzgebieten des Naturschutzes**, sofern sie nicht bereits als Ausschlussräume markiert sind, **ein besonderer Steuerungsauftrag für die nachgelagerte Regionalplanungsebene besteht.**

Entschieden abzulehnen ist, dass der Flächenanalyse Windenergie NRW des LANUV (LANUV (2023) bezüglich der Einstufung der Gebiete zum Schutz der Natur (BSN) als Ausschlussgebiete nicht gefolgt wird. Schutzkategorien des Naturschutzes aufzuweichen darf nicht mit der Erreichung von Flächenzielen für den WEA-Ausbau begründet werden (nach der LANUV-Analyse wären demnach 50% der Landesfläche ausgeschlossen). Die Schutzkategorien sind im gesellschaftlichen Konsens entstanden. Für den Kulturlandschaftsschutz haben sie Bedeutung, da sich eine große Zahl der in Deutschland heimischen Pflanzen und Tiere auf die spezifischen Bedingungen historischer Kulturlandschaften eingestellt hat oder nur dort überleben kann. Die Schutzgebiete des Naturschutzes überlappen sich nicht von ungefähr häufig mit historischen Kulturlandschaftsbereichen, so dass Naturschutz auch immer Kulturlandschaftsschutz bedeutet. Diese Verknüpfung wird auch hinsichtlich der Landschaftsschutzgebiete (LSG) deutlich. Deren Schutzziele sind u.a. der Erhalt der Eigentümlichkeit und Einmaligkeit. Der Gesamtcharakter eines LSG kann aber durch Erneuerbare Energien erheblich verändert werden.

Aus kulturlandschaftlicher Sicht wird auch die nun mögliche **Errichtung von WEA in (Nadel)Wäldern** sehr kritisch gesehen. Hier wird der im Umweltbericht geäußerten Einschätzung nicht gefolgt (S. 61): „Durch die Lenkung von WEA in Nadelwaldbestände ist keine erhöhte Betroffenheit von Denkmälern oder sonstigen Kultur- und Sachgütern zu erwarten.“ Da Nadelwaldgebiet zudem oftmals auf Geländekuppen stocken, ist die Fernwirkung von WEA mit ihren Auswirkungen auf andere Kulturlandschaftsbereiche nicht unerheblich. Auch im Wald bedingen sich kulturhistorische Aspekte und Landschaftsbild gegenseitig.

In Wäldern befindet sich das landschaftsgebundene Erbe zudem oftmals im Boden, also untertägig. Durch neue Zuwegungen oder den Ausbau vorhandener Wege für die Errichtung von WEA sind hier bisweilen nicht unerhebliche Auswirkungen gegeben.

Anmerkungen zum Umweltbericht

- I. In der **Tabelle 5** „Wirkmatrix zu Windenergie: Wirkfaktor – Schutzgut“ (vgl. S. 38 im Umweltbericht) fehlt in der Reihe *betriebsbedingte Rotordrehung* ein Punkt in der Spalte *Kulturgüter/sonstige Sachgüter*, da auch die Drehung des Rotorblattes eine nicht unerhebliche visuelle Auswirkung auf die Erlebbarkeit von historischen Kulturlandschaftselementen in der Landschaft haben kann. Wir bitten daher, dies in der genannten Spalte nachzutragen.

- II. In der **Tabelle 7** unter 10.2-3 wird gesagt: „Mit den nach Ziel 10.2-2 festgelegten Windenergiebereichen sind Höhenbeschränkungen nicht vereinbar.“ Hier empfehlen wir einen Zusatz: *„In der Einzelfallbetrachtung kann die Festlegung einer Höhenbeschränkung auf der nachgelagerten Planungsebene, aufgrund einer negativen visuellen Eingriffswirkung auf das kulturelle Erbe o.ä., notwendig sein.“*

- III. Zu **Tabelle 8**, Punkt 8 „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ (vgl. S. 50 im Umweltbericht): Begrüßenswert ist die Ausweisung von Windenergie-Vorranggebieten, um mögliche negative Folgen für das kulturelle Erbe in der Landschaft zu minimieren. Da diese dennoch nicht gänzlich auszuschließen sind, ist eine Einzelfallprüfung unter Beteiligung der Fachämter notwendig. Daher empfehlen wir den letzten Satz entsprechend umzuformulieren in: *„Durch die Festlegung der regionalen Flächenbeitragswerte für WEA ist von einer geringen Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern auszugehen.“*

- IV. In der **Tabelle 20** „Wirkmatrix zu Freiflächen-Solarenergie: Wirkfaktor – Schutzgut“ (vgl. S. 74f. im Umweltbericht) fehlt in der Reihe *Zerschneidung der Landschaft* ein Punkt in der Spalte *Kulturgüter/sonstige Sachgüter*. Durch die Zerschneidung der Landschaft können erhaltenswerte Kulturlandschaftsbereiche oder einzelne historisch-funktionale Gebäudeensembles in ihrer Struktur, Integrität und in der Erlebbarkeit historischer Zusammenhänge stark beeinträchtigt werden.
Wir bitten daher, dies in der genannten Spalte nachzutragen.

- V. In der **Tabelle 22** „Prüfbogen zu Ziel 10.2-14 / Grundsatz 10.2-17“ (vgl. S.81 im Umweltbericht) unter Punkt 8 „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ wird erklärt, dass nach dem Grundsatz 10.2-17 von „[...] keine verstärkten und/oder erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Kulturgüter auszugehen ist.“ Dies kann hieraus nicht pauschal geschlussfolgert werden. Auch wenn bereits eine etwaige Vorbelastung für den Planungsbereich vorliegt, können neue bauliche Überprägungen durch ihre neue räumliche Ausgestaltung (Höhe und horizontale Ausdehnung) zu sog. „Kippeffekten“ führen. Im Endergebnis kann eine weitaus größere Beeinträchtigung für das Schutzgut

Kulturelles Erbe entstehen, so dass es zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe kommt.

- VI. In der **Tabelle 24** „Prüfbogen zu Ziel 10.2-15 und Grundsatz 10.2-16“ (vgl. S. 85 im Umweltbericht) unter Punkt 8 „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ empfehlen wir eine Änderung des 2. Satzes in *„Dies kann Kulturgüter und historische Kulturlandschaftsbereiche in Nachbarschaft entsprechender Anlagenstandorte stärker beeinträchtigen.“*
- VII. In **Kap. 10.1** „Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen“ (vgl. S. 51 im Umweltbericht) wird erklärt, dass „die verfügbaren Informationen zu wertvollen Kulturlandschaften und Kulturgütern sowie Landschaftsräumen mit besonderer oder herausragender Landschaftsbildqualität berücksichtigt werden sollten.“
Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Aussage wird empfohlen, diesen Hinweis in die „Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans“ zu übernehmen.

Anmerkungen zur Synopse

- I. **10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen** (S. 4)
[...] „Die regionalplanerischen Windenergiegebiete sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.“ Wir empfehlen an dieser Stelle den folgenden Zusatz einzufügen: *„Im Einzelfall kann die Festlegung einer Höhenbeschränkung auf der nachgelagerten Planungsebene notwendig sein.“*
- II. **10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**
Freiflächen-Solarenergieanlagen kleiner als 2 ha (S. 15)
Auch Anlagen, die eine Fläche von 2ha unterschreiten, können eine Raumwirksamkeit entfalten und eine negative Eingriffswirkung speziell auf kleinräumige Kulturlandschaftsbereiche und Gebäudeensembles haben. Diese Flächen sollten daher nicht der Einzelfallprüfung auf der nachgelagerten Planungsebene entgehen.
Aufzählung der Bereiche, in denen eine Einzelfallprüfung für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen notwendig ist. (S. 16)
Aufgrund ihrer flächenhaften Ausprägung, der kulturhistorischen Bedeutung und weil sie eine besondere Empfindlichkeit aufweisen sind auch bedeutsame und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche auf Landesebene in die Aufzählung mitaufzunehmen.
- III. **10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie** (S. 17)

An dieser Stelle wird der Fokus auf den Ausbau der Freiflächen-Solarenergie in landwirtschaftlichen Kernräumen durch Agri-PV-Anlagen gesetzt. Anzumerken ist, dass diese PV-Anlagen durch ihre Höhe eine erhebliche visuelle und strukturelle Auswirkung auf ihre Umwelt ausüben. Speziell historische Kulturlandschaftsbereiche mit ihrer hohen Qualität an kulturhistorischem Erbe sind hochsensibel gegenüber diesen technischen Eingriffen in die Landschaft. Dies stellt daher nicht immer eine tolerable Weiterentwicklung von Kulturlandschaft dar, sondern sie kann durch den Grad der Überprägung zu einem Verlust der historischen Kulturlandschaft führen.

An dieser Stelle ist es daher wichtig, eine textliche Abgrenzung zwischen „Weiterentwicklung der Kulturlandschaft“ und „Erhalt der historischen Kulturlandschaftsbereiche“ vorzunehmen.

Für Fragen und Beratung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature line]

[Redacted text]

[Redacted text]